Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	15.08.2018	18/228

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschliesst die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	5

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschluß-vorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat zu beschliessen.

Nach § 108 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 dem Stadtrat empfohlen den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 festzustellen.

Der gebundene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist Ihnen bereits übersandt worden.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
M. 20/9/18		

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Rechnungsprüfungsamt/14-14-16/12	30.05.2018	18/239

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	29.05.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2012 und Erteilung der Entlastung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten für ihre Verwaltungsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung gemäß § 114 Absatz 1 GemO.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	6.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2012 entsprechend §§ 112 - 113 GemO geprüft und ihre abschließenden Prüfungsfeststellungen jeweils in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Die Mitglieder des RP-Ausschusses und des Stadtrates sowie die Beteiligten der Verwaltung erhielten diese Berichte.

Der RP-Ausschuss stellte in seiner Sitzung am 29.05.2018 fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Kreuznach unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Der RP-Ausschuss kam weiter zu der Auffassung, dass im Verhältnis zu der großen Masse der geprüften Vorgänge, die als ordnungsgemäß, zweckmäßig und wirtschaftlich festgestellt wurden, die aufgezeigten Mängel im normalen Rahmen liegen.

Sichtvermerke des Vorsitzenden des RP-Ausschusses:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke:
(Senel)		

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt – Beteiligungsmanagement	15.08.2018	18/242

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Betrauung der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich „Förderung des Sports", „Gesundheitspflege" sowie „Denkmalschutz und Kulturpflege"

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Bad Kreuznach betraut die Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes.

2. Der Vertreter der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH in der Gesellschafterversammlung hat die Umsetzung dieses Beschlusses über die in der Anlage 2 beigefügte gesellschaftsrechtliche Weisung sicherzustellen.

Berichterstatter: Herr Bastian

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	7

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20

Problembeschreibung/Begründung

Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsentwurf soll mögliche beihilfenrechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach – nachfolgend BAD genannt – ergeben, einer Lösung zuführen:

1. Tätigkeit und Finanzierung der Geschäftsbereiche der BAD

Die BAD ist aus der Aufspaltung der Städtischen Betriebs- und Verkehrs GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Oktober 1994 hervorgegangen. Die Eintragung der BAD ins Handelsregister erfolgte am 8. Februar 1995. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 26. Juni 2018 hat die BAD den Unternehmensgegenstand des Betriebs von Freizeitbädern, sonstigen Freizeitanlagen und zugehörigen Nebenbetrieben.

Bei der BAD handelt es sich um ein aufgrund ihres Unternehmensgegenstands und der ihr zugewiesenen Aufgaben strukturell defizitäres Unternehmen. Die BAD erzielt Einnahmen aus den Eintrittsgeldern zu den Bädern und darüberhinaus in Teilbereichen ihrer Geschäftstätigkeit. Diese Einnahmen haben in der Vergangenheit nicht ausgereicht, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu sichern und werden auch in Zukunft nicht ausreichen. Die BAD ist zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben daher auf Ausgleichszahlungen durch die Stadt Bad Kreuznach über die Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH – nachfolgend BGK genannt - angewiesen. Alleinige Gesellschafterin der BAD ist die BGK, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Bad Kreuznach ist. Die Ausgleichsleistungen erfolgen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der BGK und der BAD.

2. Beihilfenrechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen – hierzu zählen auch Kommunen – aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Eine Beihilfe ist auch dann als aus staatlichen Mitteln gewährt einzuordnen, wenn die Gewährung einer staatlichen Stelle zugerechnet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Beihilfe von einem öffentlichen Unternehmen an ein anderes öffentliches Unternehmen gewährt wird und die staatliche Stelle einen Einfluss auf die Entscheidung wahrnehmen konnte, z.B. aufgrund der Besetzung der Leitungsorgane mit Vertretern der Kommune.

Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
M. 10/10/2018		

an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommision ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses" der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Tätigkeitsumfang und die Berechnung des Verlustausgleichs.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine künftige Finanzierung der BAD mit Zuschüssen der Stadt Bad Kreuznach und / oder der BGK nach den Maßstäben des europäischen Wettbewerbsrechts als verbotene Beihilfe qualifiziert werden muss. Da die Tätigkeiten der BAD jedenfalls zum Teil als DAWI einzuordnen sind, empfiehlt die von der BGK mit der beihilfenrechtlichen Prüfung beauftragte pwc PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, zur Abwendung der beihilferechtlichen Risiken und dauerhaften Absicherung der Finanzierung einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu erlassen.

Dieser Empfehlung kommt die Verwaltung der Stadt Bad Kreuznach mit dem beigefügten Entwurf nach.

3. Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt überträgt der BAD die Aufgaben der „Förderung des Sports", „Gesundheitspflege" sowie „Denkmalschutz und Kulturpflege". Er konkretisiert damit die satzungsmäßige Zweckbestimmung der BAD, die im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde. Diese Aufgaben sind als DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses einzuordnen, so dass die aus ihnen entstehenden Verluste ausgeglichen werden dürfen. Davon zu trennen sind sonstige Tätigkeiten, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten nicht an den öffentlichen Ausgleichsleistungen partizipieren. Nicht-DAWI sind solche Tätigkeiten, bei denen kein Gemeinwohlelement vorliegt und die von privaten Marktteilnehmern auch ohne staatliche Subventionierung kostendeckend angeboten werden. Im Falle der BAD betrifft dies z.B. die Vermietung des Crucenia-Gesundheitszentrums.

Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist im Betrauungsakt geregelt, dass bei deren Berechnung die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI-Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die BAD von maximal 4 % berücksichtigt werden dürfen.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf ist nach diesen Vorgaben im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zu Beginn des Wirtschaftsjahres darzustellen und von der Stadt zu beschließen.

Ergänzungsblatt Nr. 2 zur Beschlussvorlage vom 18.07.2018 – Drucksache-Nr. 18/242

Der Freistellungsbeschluss erlaubt eine eventuelle „Überkompensation" nur in engen Grenzen und sieht grundsätzlich die Rückzahlung überschießender Beträge an die Kommune vor. Der Betrauungsakt begrenzt die Ausgleichsleistungen auf die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird von der BAD jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt vorzulegen. Soweit es lt. Trennungsrechnung in einem Jahr zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages kommt, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der Betrachtungszeitraum beginnt dabei mit dem Jahr der Überschreitung.

4. Umsetzung des Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren zu beschließen. Da der Stadtratsbeschluss alleine insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der BAD als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung nachvollzogen werden.

5. Abstimmung mit der Finanzverwaltung

Im Hinblick auf die geplante Betrauung hat eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung dahingehend stattgefunden, dass hieraus weder ertrag- noch umsatzsteuerliche Nachteile erwachsen. Das Finanzamt Bad Kreuznach hat mit Bescheid vom 4. Juli 2018 eine verbindliche Auskunft erteilt, nach der der Betrauungsbeschluss nicht per se schädlich für die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrages ist.

Anlagen

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt

Entwurf - Stand: 10.07.2018

Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Bäderanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bad Kreuznach

Präambel

Es wird festgestellt, dass die Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH (nachfolgend: BAD) durch die Bereitstellung und den Betrieb der Bäder auf dem Gebiet der Stadt Bad Kreuznach (nachfolgend: Stadt) eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt, indem sie für ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung an Bäderbetrieben, beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen, sorgt, und insbesondere das historische Bäderhaus im Sinne des Denkmalschutzes und der Kulturpflege in seinem Zustand erhält.

Die BAD nimmt die mit der Erbringung der DAWI einhergehenden Aufgaben im eigenen Interesse zur Erfüllung ihres eigenen gesellschaftsvertraglichen Zwecks wahr. Sie hat hieraus keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der Stadt. Werden aber freiwillig Kapitalzuführungen oder sonstige Zuschüsse durch die Stadt an die BAD geleistet, so stellen diese aufgrund dieser Betrauung keine notifizierungspflichtigen staatlichen Beihilfen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Gleiches gilt für den mittelbaren Verlustausgleich im Wege des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der BAD und der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH (BGK). Auf diese Weise wird die BAD in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Etwaig gewährte Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks im Sinne des Gesellschaftsvertrages dienen und sind grundsätzlich vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert.

Mit diesem Beschluss wird die Aufgabe der BAD bei der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss[es] der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) festgestellt, und die Betrauung hiermit bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

Entwurf - Stand: 10.07.2018

I.
Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die durch die BAD bereits aufgrund des Gesellschaftsvertrags sowie der „Satzung der Stadt Bad Kreuznach zur Erfüllung der Aufgabe „Betrieb von Bädern" in der Rechtsform einer GmbH" vom 24. April 1998 wahrzunehmenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

(2) Die Betrauung der BAD mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) - „Freistellungsbeschluss".

II.
Betrautes Unternehmen

Die BAD ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der städtischen Eigengesellschaft BGK.

III.
Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Aufgrund ihres Gesellschaftszwecks erfüllt die Gesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich „Förderung des Sports" und „Gesundheitspflege" durch die Bereitstellung und den Betrieb der öffentlichen Bäder in Bad Kreuznach. Diese sind derzeit

- die crucenia Thermen
- das Freibad Bosenheim
- das Freibad Salinental
- das Hallenbad Bad Kreuznach.

Für das Hallenbad Bad Kreuznach wird derzeit ein Ersatzneubau beim Freibad Salinental geplant. Sobald dieser fertiggestellt ist, wird dieser ebenfalls Gegenstand der betrauten DAWI.

Im Einzelnen umfassen die zum Zeitpunkt der Betrauung durch die Gesellschaft wahrgenommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der ortsfesten Infrastruktur der Bäderanlagen;
- Betrieb der Bäder als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit Zugangsmöglichkeiten zu sozialverträglichen Preisen für lokale Nutzer und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Nutzern aus dem lokalen Schul- und Vereinsbereich, Gruppen, Familien, Kindern und Schwerbehinderter.
- Nebentätigkeiten, die mit dem Betrieb der betreffenden Einrichtungen unmittelbar zusammenhängen und wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen („Annex-Tätigkeiten").

(2) Die aufgrund des Gesellschaftszwecks erbrachte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich Denkmalschutz und Kulturpflege betrifft zum Zeitpunkt der Betrauung den Erhalt und den Betrieb des historischen Bäderhauses.

Im Einzelnen sind davon derzeit insbesondere folgende Tätigkeiten umfasst:

- Unterhaltung und Erneuerung der ortsfesten Infrastruktur des historischen Bäderhauses;
- Nebentätigkeiten, die mit dem Betrieb der betreffenden Einrichtungen unmittelbar zusammenhängen und wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen („Annex-Tätigkeiten").

(3) Der Umfang der in Abs. 1 und Abs. 2 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kann durch entsprechenden Beschluss des Stadtrats geändert oder ergänzt werden.

(4) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der BAD außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die nicht als „Annex-Tätigkeiten" angesehen werden können.

Entwurf - Stand: 10.07.2018

IV.

Ausgleichsleistungen

(1) Die Stadt kann die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch die BAD nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften finanziell unterstützen.

(2) Ausgleichsfähig sind die zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) und (2) benötigten Nettokosten.

Die zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren variablen Kosten umfassen, die durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten; daneben angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist sowie einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von max. 4 % p. a.

Auf die Kosten sind alle Einnahmen der BAD anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen.

(3) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die BAD aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen, der der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

(4) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen kann - wie bisher - auf der Grundlage des mit der BGK geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages erfolgen. Es bleibt der Stadt unbenommen, freiwillig Ausgleichsleistungen in Form von Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen, Darlehen, Kapitaleinlagen, avalprovisionsfreien Bürgschaften bzw. Patronatserklärungen zu gewähren.

(5) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in einem Jahresbericht nachgewiesen. Dieser kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses erbracht werden.

(6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der BAD aus dieser Betrauung nicht.

Entwurf - Stand: 10.07.2018

V.

Trennungsrechnung

(1) In der Berechnung der Ausgleichsleistung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnen sind.

(2) Die BAD ist verpflichtet, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) und der Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anerkannt werden (insbesondere nach Ziffer III. (4)) oder anderer von dieser Betrauung nicht umfasster Gemeinwohlverpflichtungen, rechnerisch zu trennen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der BAD aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. Die Trennungsrechnung ist der Stadt jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Die BAD trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Aufstellung der Trennungsrechnung die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) beachtet werden.

VI.

Überkompensation

(1) Die Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten (berechnet nach Maßgabe von Ziffer IV.) abzudecken. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird von der BAD jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt vorzulegen.

(2) Kommt es laut Trennungsrechnung in einem Jahr zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gem. Abs. 1 beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die BAD alle Maßnahmen ergreifen

kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

(3) Misslingt die Kompensation nach Abs. 2 und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die BAD den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die BAD werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt; die Parteien werden die Überkompensation in einer Art und Weise ausgleichen, die die steuerliche Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages unberührt lässt.

VII.

Geltungsdauer

Die Betrauung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ratsbeschluss.

VIII.

Salvatorische Klausel, Anpassung und Aufhebung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

IX.

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes und

des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der BAD mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren über das Ende des Betrauungszeitraumes hinaus aufzubewahren.

X.

Umsetzung des Beschlusses

Die Geschäftsführung der BAD wird im Wege des Gesellschafterbeschlusses unter Verzicht auf die gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristerfordernisse angewiesen, diesen Betrauungsakt als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der BAD zu beschließen.

Beschlussvorlage für die Weisung an die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Freizeitanlagen mbH

„Ich, Dietmar Canis, gesetzlicher Vertreter der Alleingesellschafterin Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH, halte, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Abhaltung, eine Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH mit Sitz in Bad Kreuznach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter HRB 3268, ab und beschließe einstimmig was folgt:

Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Freizeitanlagen mbH wird angewiesen, die in der Anlage beigefügte Betrauung ab dem (Datum) umzusetzen.

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

Unterschrift

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	27.06.2018	18/237

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Erhöhung Eigenkapital der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, das Eigenkapital der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH (BGK) um 3 Millionen € zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung soll durch jährliche Zahlungen in Höhe von jeweils 1 Million € in den Jahren 2019 bis 2021 in die Kapitalrücklage erfolgen.

Berichterstatterin: Frau Schneider

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	8

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Ziel der Kapitalerhöhung bei der BGK um 3 Mio. € ist es, die Kapitaldienstfähigkeit und Zahlungsfähigkeit der BGK, insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Neubaus des Hallenbades einschließlich der Sanierung des Freibades, auf Dauer sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird in den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3 Mio. € mit Auszahlungsbedarfen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 bis 2021 (pro Jahr 1 Mio. €) eingestellt.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	15.08.2018	18/265

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Ausgleich der Nettokosten für DAWI-Leistungen der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Ausgleich der Nettokosten für DAWI-Leistungen der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH gemäß der beigefügten Auflistung. Der Ausgleich erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 1.640.013,85 EUR.

Berichterstatter: Herr Dr. Herbert Drumm

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	9

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20

Problembeschreibung/Begründung

In Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 16.07.2015, Drucksache-Nr. 15/192 – Betrauung der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GUT) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Förderung des Kur- und Fremdenverkehrswesens sowie der kulturellen Attraktivität und dem Image der Stadt Bad Kreuznach - betraute die Gesellschafterversammlung mit Beschluss vom 27. Januar 2016 die Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH mit den vg. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI). Nach § 4 Absatz 3 der Betrauung erfolgt der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss der Stadt Bad Kreuznach nach deren freiem Ermessen.

Die GUT hat die Auflistung der Nicht-DAWI-Leistungen vorgelegt. Aus der vorliegenden testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 und der vorgenannten Auflistung wurden die DAWI-Leistungen ermittelt. Danach ergibt sich ein Fehlbetrag bei den DAWI-Leistungen in Höhe von 1.676.960,30 EUR.

Da die Gewinn- und Verlustrechnung der GUT einen Gesamtfehlbetrag von 1.640.013,85 EUR ausweist, soll die Ausgleichsleistung in Höhe des in der GuV ausgewiesenen Fehlbetrages erfolgen.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Betrauung stellt die GUT sicher, dass die gewährte Ausgleichleistung die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichleistung die Nettokosen (Überkompensation), gleicht die GUT den Betrag der Überkomensation aus.

Im Wirtschaftsjahr 2016 leistete die Stadt Bad Kreuznach der GUT Zuführungen zur Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 1.820.000,00 EUR. Die damit einhergehende Überkompensation in Höhe von 179.986,15 EUR (= 1.820.000,00 EUR ./. 1.640.013,85 EUR) wurde bereits mit Schreiben vom 07.08.2017 zurückgefordert.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
M. 20/8/2018		15.08.18

Ermittlung DAWI-Leistungen 2016 - GUT

		GuV Euro	Nicht-DAWI Euro	DAWI Euro
1.	Umsatzerlöse	2.048.741,14	125.043,54	1.923.697,60
2.	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	4.386,60	0,00	4.386,60
3.	sonstige betriebliche Erträge	109.592,61	0,00	109.592,61
4.	Materialaufwand	1.050.049,71	39.988,32	1.010.061,39
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	286.431,53	39.988,32	246.443,21
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	763.618,18	0,00	763.618,18
5.	Personalaufwand	1.439.555,43	44.808,96	1.394.746,47
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	374.088,04	0,00	374.088,04
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	867.532,15	3.299,81	864.232,34
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	478,00	0,00	478,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.559,28	0,00	52.559,28
10.	Steuern vom Einkommmen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
11.	**Summe Ergebnis nach Steuern**	**-1.629.359,46**	**36.946,45**	**-1.666.305,91**
12.	sonstige Steuern	10.654,39	0,00	10.654,39
13.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**-1.640.013,85**	**36.946,45**	**-1.676.960,30**

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Kämmereiamt	15.08.2018	18/236-1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff:
Wiederkehrender Beitrag Wirtschaftswege 2017

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den endgültigen Wirtschaftswegebeitrag für das Veranlagungsjahr 2017 auf 0,0024 Euro / qm (= 24 Euro / ha.) festzusetzen.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Rüddel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Stadtrat	30.08.2018	10

Beratung

Beratungs-/Beschlussergebnis:

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	☐ Laut Beratungs-/Beschlussvorschlag	☐ Abweichende Empfehlung/abweichender Beschluss

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Neufassung der Wirtschaftswegebeitragssatzung beraten und beschlossen.

Nach der Satzung erfolgt die Beitragsermittlung auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Aufwendungen für Investitionen und für die Unterhaltung der Wirtschaftswege. Abgerechnet wird nur der Aufwand, der vom Bauhof sowie von privaten Firmen in Rechnung gestellt worden ist.

Die ehemalige Stadt BME verfügte zum Zeitpunkt der Gebietsänderung über eine Sonderrücklage „Wirtschaftswege". Zum Stichtag 30.06.2014 betrug diese Rücklage 36.720,85 Euro (vorläufiger Stand). Die Rücklage ist zweckgebunden für die Unterhaltung der Wirtschaftswege im neuen Stadtteil.
Die Stadt Bad Kreuznach erhebt so lange keine Wirtschaftswegebeiträge in BME, bis die Sonderrücklage aufgebraucht ist. Von daher wird die Verwaltung bei der Festsetzung des endgültigen Wirtschaftswegebeitrages in den nächsten Jahren den Aufwand im neuen Stadtteil zunächst in Abzug bringen (Berechnung siehe Anlage).

Investitionsaufwendungen sind im Veranlagungsjahr 2017 keine angefallen. Der Unterhaltungsaufwand für die Wirtschaftswege betrug im Veranlagungsjahr 2017 insgesamt 69.612,30 Euro. Davon entfallen 5.539,60 Euro auf den neuen Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg (BME).
Von dem verbleibenden Unterhaltungsaufwand in Höhe von 64.072,70 Euro ist noch der Stadtanteil in Höhe von 20 % abzuziehen, so dass sich ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 51.258,16 Euro ergibt.

Unter Berücksichtigung der zu veranlagenden Gesamtgrundstücksfläche (ohne BME) von 21.267.128 qm / 2.126,7 ha führt dies zu einem endgültigen Beitragssatz von 0,0024 Euro/qm bzw. 24 Euro/ha.

Im Jahre 2017 zahlten die Beitragspflichtigen eine Vorausleistung in Höhe von 0,0033 Euro/qm bzw. 33 Euro/ha, so dass sich eine Überzahlung zugunsten der Beitragspflichtigen in Höhe von 0,0009 Euro/qm bzw. 9 Euro/ha ergibt.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

Sichtvermerke der Dezerneten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechnungsprüfungsamt
20/8/2018		Sichtvermerke Kämmerei 15.08.18

Kämmerei
20-17-60/17

20.06.2018

Abrechnung für das Produkt 55590 -Wirtschaftswege- Hhj. 2017

Sachkonto	Art des Aufwandes	Aufwand €
1	2	3
523110	Unterhaltung Grundstücke (Wege) (Leistungen/Arbeiten Privater bzw. privater Firmen)	0,00
523300	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Leistungen/Arbeiten privater Firmen)	31.924,49
525310	Kostenerstattungen/Umlagen an Eigenbetriebe (Leistungen/Arbeiten des Bauhofes)	37.687,81
	SUMME:	**69.612,30**
	abzgl. Arbeiten in Bad Münster a.St.-Eb. gesamt	-5.539,60
	Gesamtaufwand :	**64.072,70**

Feststellung des tatsächlichen Beitragssatzes 2017

Aufwand:	**64.072,70 €**
abzgl. Stadtanteil 2017: **20,0 %**	12.814,54 €
Beitragsfähiger Aufwand:	**51.258,16 €**
Grundstücksfläche 2017 (qm):	**21.267.128**
Beitragssatz (qm):	**0,0024 €**
Beitragssatz (ha):	**24 €**

(Vorausleistung 2017 = 33,- Euro / ha)

Nachrichtlich:

Rücklagenmittel der Stadt BME betr. Wirtschaftswege

Bestand der Rücklage BME zum 30.06.2014: (vorläufiger Stand) **36.720,85 €**

abzgl. Unterhaltungsaufwendungen der Stadt KH für Wirt.Wege in BME:

		abzüglich		von RL abzusetzen
	Aufwendungen *1)	Stadtanteil 20 %	Beitrag BME 2. HJ. 2014	
- im Jahre 2014:	11.819,70 €	-2.363,94 €	(einmalig) -9.324,00 €	9.455,76 € **131,76 €**
- im Jahre 2015:	3.647,08 €	-729,42 €		**2.917,66 €**
- im Jahre 2016:	4.672,87 €	-934,57 €		**3.738,30 €**
- im Jahre 2017:	5.539,60 €	-1.107,92 €		**4.431,68 €**

verbleibende Rücklagenmittel: 25.501,45 €

*1) Korrektur der Aufwendungen 2014 und 2015 i.J. 2017 (Verminderung um 1.556,- € bzw. 574,- €)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	15.08.2018	18/287

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	14.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Investitionskostenzuschuss GuT

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 bei der Maßnahme INV-62600-002 „Investitionskostenzuschuss GuT" von bisher 600.000 € um 200.000 € auf 800.000 € zu erhöhen.

Berichterstatter: Herr Klopfer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	11

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20, GuT

Problembeschreibung/Begründung

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ist ein Investitionskostenzuschuss für die Sanierung des Gradierwerkes 2 an die Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GuT) in Höhe von 800.000 € (200.000 € im Haushaltsjahr 2018 und 600.000 € im Haushaltsjahr 2019) veranschlagt. Zusätzlich ist eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 600.000 € veranschlagt.

In seiner Sitzung am 25.01.2018 hat der Stadtrat u.a. beschlossen, das Gradierwerk 2 im bisherigen Umfang zu erhalten. Die Kosten hierfür werden von der Stadt in Form eines Investitionkostenzuschusses an die Gut gezahlt.

Die Ausschreibung der GuT hat einen Mittelbedarf von 963.000 € ergeben. Unter Berücksichtigung von Unwägbarkeiten ist von einem Kostenvolumen von 1 Mio. € auszugehen.

Der Aufsichtsrat der GuT hat in seiner Sitzung am 07.08.2018 die Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Ausschreibung unter der Voraussetzung beschlossen, dass die Stadt die erforderlichen Mittel bereitstellt. Die Bindefrist nach VOB ist bereits abgelaufen. Es konnte eine Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zum 31.08.2018 erreicht werden. Da die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 erst im September beraten und beschlossen werden sollen und im Anschluss das Genehmigungsverfahren bei der ADD stattfindet soll in der Stadtratssitzung am 30.08.2018 der o.g. Beschluss gefasst werden damit die GuT den Auftrag erteilen kann.

Die komplette Maßnahme ist auf Seiten der Stadt Bad Kreuznach kreditfinanziert.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
M. 20/8/2018		Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	18.07.2018	18/276

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtrat	30.08.2018

1. **Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach**
2. **Änderung des Tarifs der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen**

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach als Satzung.
2. Der Stadtrat beschließt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Änderung des Tarifs der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	12

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die unter 1. vorgeschlagene Änderung der Satzung über den Jahrmarkt und die unter 2. vorgeschlagene Änderung des Tarifs über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen wurden bereits vom Ausschuss für Messen und Märkte in seiner Sitzung vom 07.05.2018 beschlossen.

Zu 1.
Die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach wurde zuletzt im Juli 2001 geändert.
In der jetzt vorgelegten Änderung wird in § 6 ein Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung der Bewerbungen in Höhe von 15,00 € je Bewerbung eingeführt. Ein solches Bearbeitungsentgelt ist durchaus gebräuchlich und nicht unzumutbar hoch.
Aufgrund erhöhter Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung und angesichts der zumutbaren Höhe des Bearbeitungsentgelts wird hier eine Änderung der Satzung empfohlen.

Zu 2.
Nach § 13 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach wird für die Teilnahme ein privatrechtliches Entgelt erhoben, welches sich aus dem Tarif der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

Neu eingeführt wird in einem ersten Schritt der Änderung der Tarife in § 2 (Entgelt für den Bad Kreuznacher Jahrmarkt) in Ziffer 2.6 ein Nutzungsentgelt für das Abstellen von Wohn-, Schlaf- und Mannschaftswagen auf städtischem Gelände in Höhe von 50,00 € je Wagen.
Entgelte für das Abstellen der Wohn- und Schlafwagen sind auch bei anderen Städten inzwischen üblich und dienen insbesondere der Deckung der eigenen Kosten. So muss die Abstellfläche gemäht bzw. bei Nässe geschottert und die Stellplätze markiert werden. Zudem muss die Möglichkeit der Bereitstellung von Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen gewährleistet werden.
Die bislang in Ziffer 2.6 geregelte Hinzurechnung der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu den Entgelten ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit einigen Jahren obsolet und kann daher entfallen.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Anlage 1

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Jahrmarkt in Bad Kreuznach vom XX.XX.XXXX

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und den §§ 60 b, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für die Bearbeitung der Bewerbung ist gleichzeitig mit der Bewerbung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Dieses ist zahlbar per Verrechnungsscheck oder in bar und wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn der/die Bewerber/in nicht zugelassen wird. Wird dieses Entgelt nicht entrichtet, findet die Bewerbung keine Berücksichtigung."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

bisher	neu
§ 6 **Anträge auf Zulassung** (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der von der Stadt Bad Kreuznach jeweils festgelegten Bewerbungsfrist bei der Stadtverwaltung zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: a) Name und ständige Anschrift des Bewerbers, b) Art des Geschäftes (Farbfoto ist beizufügen), c) Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe und Stützen. Bei Rundfahrgeschäften und Belustigungs- und Unterhaltungsgeschäften ist eine Grundrissskizze beizufügen. d) Anzahl und Größenangaben der Wohn-, Pack- und Versorgungswagen. Bei Wohnwagen mit Erker ist eine Grundrissskizze beizulegen. e) Stromanschlusswerte in kW getrennt nach Licht und Kraftstrom, f) bei Imbissgeschäften eine abschließende Speiseliste, g) bei Verkaufsgeschäften eine abschließende Warenliste. (2) Auf Verlangen der Stadt sind weitere Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen.	**§ 6** **Anträge auf Zulassung** (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der von der Stadt Bad Kreuznach jeweils festgelegten Bewerbungsfrist bei der Stadtverwaltung zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: a) Name und ständige Anschrift des Bewerbers, b) Art des Geschäftes (Farbfoto ist beizufügen), c) Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe und Stützen. Bei Rundfahrgeschäften und Belustigungs- und Unterhaltungsgeschäften ist eine Grundrissskizze beizufügen. d) Anzahl und Größenangaben der Wohn-, Pack- und Versorgungswagen. Bei Wohnwagen mit Erker ist eine Grundrissskizze beizulegen. e) Stromanschlusswerte in kW getrennt nach Licht und Kraftstrom, f) bei Imbissgeschäften eine abschließende Speiseliste, g) bei Verkaufsgeschäften eine abschließende Warenliste. (2) Auf Verlangen der Stadt sind weitere Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen. (3) Für die Bearbeitung der Bewerbung ist gleichzeitig mit der Bewerbung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Dieses ist zahlbar per Verrechnungsscheck oder in bar und wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn der/die Bewerber/in nicht zugelassen wird. Wird dieses Entgelt nicht entrichtet, findet die Bewerbung keine Berücksichtigung.

Anlage 2

Änderung des Tarifs der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Änderung des in den Sitzungen am 26.06.1988, 26.09.1991 und 25.11.1993 beschlossenen Tarifs der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Veranstaltungen beschlossen:

In § 2 Entgelt für den Bad Kreuznacher Jahrmarkt erhält Ziffer 2.6 folgende Fassung:

„2.6 Entgelt für die Nutzung städtischer Fläche zur Abstellung von Wohn- und Schlafwagen (auch Mannschaftswagen): 50,00 € je Wagen"

bisher	neu
§ 2 **Entgelt für den Bad Kreuznacher Jahrmarkt** 2.6 Umsatzsteuer Den nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.5 zu erhebenden Entgelten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.	**§ 2** **Entgelte für den Bad Kreuznacher Jahrmarkt** 2.6 Entgelt für die Nutzung städtischer Fläche zur Abstellung von Wohn- und Schlafwagen (auch Mannschaftswagen): 50,00 € je Wagen

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Recht	**Drucksachennummer:**	18/260
Aktenzeichen:		**Beschlussvorlage vom:**	17.08.2018
Beteiligungen:	Bauverwaltung und Bauaufsicht	**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.08.2018
Sitzung des Stadtrates	13	30.08.2018

Betreff:

Änderung der Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen in der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem beigefügten Entwurf einer Neufassung der Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen im Rahmen der Anhörung nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes zu.

zu Drucksachennummer: 18/260

Erläuterungen

Die Stadt Bad Kreuznach hat aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses mit dem Betriebsführungsvertrag vom 24.07.2015 die Bewirtschaftung der öffentlich gewidmeten Parkflächen ab 01.07.2015 der Gesellschaft für Beteiligung und Parken in Bad Kreuznach mbH übertragen. Die nicht öffentlich gewidmeten Parkflächen wurden ebenfalls aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses mit Pachtvertrag vom 24.07.2015 ab 01.07.2015 an die Gesellschaft für Beteiligung und Parken in Bad Kreuznach mbH verpachtet.

Die Gebühren der öffentlich gewidmeten Parkflächen werden durch die „Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen" geregelt, welche von der Stadtverwaltung erlassen wird. Die Betreiberin ist an die Verwaltung mit dem Wunsch einer Neufassung der Gebührenordnung herangetreten. Zu dieser Neufassung der Gebührenordnung ist der Stadtrat gem. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz iVm § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren zu hören.

Neu aufgenommen werden sollen:
in § 1 Absatz 2 ein Höchstbetrag an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 2,00 € (außer Ringstraße und Roßstraße),
in § 2 auf allen Parkflächen außer Obere Mannheimer Straße, Ringstraße und Roßstraße eine Kurzparkertaste (12 Minuten à 0,20 €),
in § 3 auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage die Möglichkeit der Zahlung mit der Payment-App „Parken in Bad Kreuznach" sowie
in § 4 das kostenfreie Parken von max. 2 Stunden Dauer für Elektro-Autos mit E-Kennzeichen auf allen Parkflächen außer Ringstraße und Roßstraße.

Geändert wurden ebenfalls die Bezeichnungen der Tarifzonen (bislang Tarifzonen A, B und C, nun Tarifzonen 2, 3 und Sondertarife; Tarifzone 1 beinhaltet die beschrankten Parkflächen und Parkhäuser, welche nicht in der Gebührenordnung geregelt sind).
Weggefallen sind die Parkflächen Eiermarkt und Schöffenstraße der bisherigen Tarifzone A (neue Tarifzone 2), hinzugekommen sind die Parkflächen in der Bosenheimer Straße in der neuen Tarifzone 3 (frühere Tarifzone B).

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.08.2018 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Heiderose Häußermann
Sichtvermerk Rechtsamt

Gebührenordnung

der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen in der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2018

Gebührenordnung

der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen in der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2018

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), sowie der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach nach Anhörung des Stadtrates vom XX.XX.2018 die folgende Gebührenordnung:

§ 1

(1) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarife:

1. **Tarifzone 2:**
   Beinde, Bourger Platz, Dialysezentrum, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Planiger Straße, Poststraße, Schlossplatz, Stadthaus, Viktoriastraße

Tagtarif:	Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,	30 min.	0,50 €
	Sa.	08:00-18:00 Uhr,	30 min.	0,50 €
	So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €
	Höchstbetrag an So. u. Feiertagen	08:00-18:00 Uhr,		2,00 €
	Kurzparkertaste	08:00-20:00 Uhr,	12 min.	0,20 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten.

2. **Tarifzone 3:**
   Obere Mannheimer Straße, Bosenheimer Straße

Tagtarif:	Mo.-So.	08:00-20:00 Uhr,	60 min.	0,50 €
	Höchstbetrag an So. u. Feiertagen	08:00-20:00 Uhr,		2,00 €
	Kurzparkertaste	08:00-20:00 Uhr,	12 min.	0,20 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 min.

3. Sondertarife:
Ringstraße (Diakonie), Roßstraße

Tag-/Nachttarif:	Mo.-So.	08:00-08:00 Uhr,	30 min.	1,00 €
	Höchstparkdauer	08:00-08:00 Uhr,		30 min.
	Ausnahme Roßstraße an den Markttagen Dienstag und Freitag			

(2) An Sonn- und Feiertagen wird auf allen Parkflächen mit Ausnahme der Parkflächen Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße die Tageshöchstgebühr auf 2,00 Euro festgelegt.

§ 2

Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des Kurzeitparkens zu 0,20 Euro pro 12 Minuten mittels Kurzparkertaste eingeführt. Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Obere Mannheimer Straße, Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße.

§ 3

Auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Payment-App „Parken in Bad Kreuznach" zur Verfügung gestellt.

§ 4

Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des kostenfreien Parkens für maximal 2 Stunden, mittels Parkscheibe, für Elektroautos mit E-Kennzeichen eingeführt (an den Parkscheinautomaten ist ein grünes Hinweisschild angebracht). Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße. Diese Regelung kann jederzeit vom Betreibenden zurückgenommen werden.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 15.09.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2015 außer Kraft.

DIE KREUZNACHER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Tarifzone 2

Bourger Platz
Stellplätze: 111
Fläche: 1738 m²
Flur: 77
Flurstück: 071942-077-00174/008

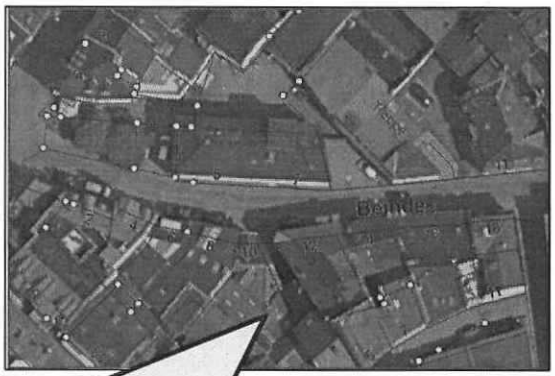

Beinde
Stellplätze: 13
Fläche: 28 m²
Flur: 77
Flurstück: 071942-0077-00400/002

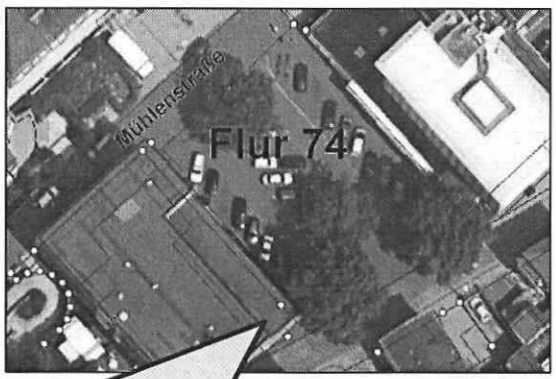

Dialysezentrum
Stellplätze: 28
Fläche: 924 m²
Flur: 74
Flurstück: 071942-074-00041/001

Gymnasialstraße
Stellplätze: 17
Fläche: 285 m²
Flur: 65
Flurstück: 071942-065-00240/002

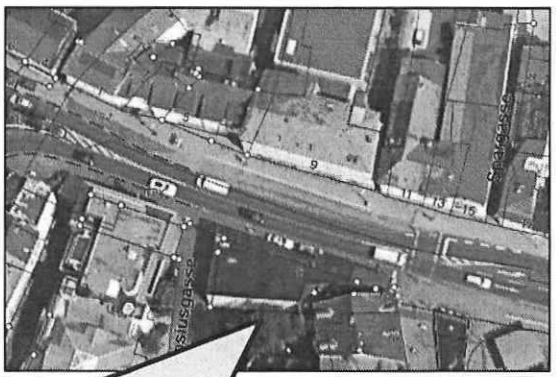

Hochstraße
Stellplätze: 4
Fläche: keine Angabe
Flur: 69
Flurstück: 071942-072-00135/007

Hochstraße
Stellplätze: 4
Fläche: 47 m²
Flur: 69
Flurstück: 071942-072-00135/007

DIE KREUZNACHER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

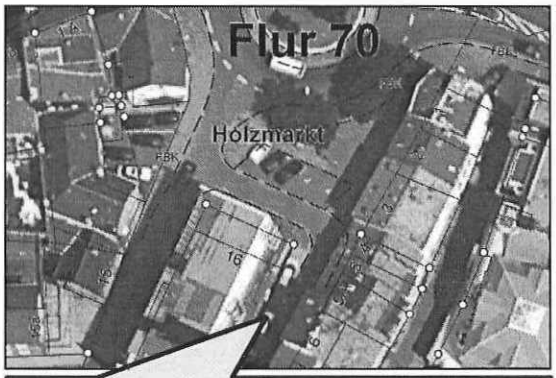

Holzmarkt
Stellplätze: 4
Fläche: 75 m²
Flur: 70
Flurstück: 071942/070-00231/009

Kaiser-Wilhelm-Straße
Stellplätze: 65
Fläche: keine Angabe
Flur: 62
Flurstück: 071942-062-00094/004

Kaiser-Wilhelm-Straße
Stellplätze: 65
Fläche: keine Angabe
Flur: 62
Flurstück: 071942-062-00094/004

Kaiser-Wilhelm-Straße
Stellplätze: 65
Fläche: keine Angabe
Flur: 62
Flurstück: 071942-062-00094/004

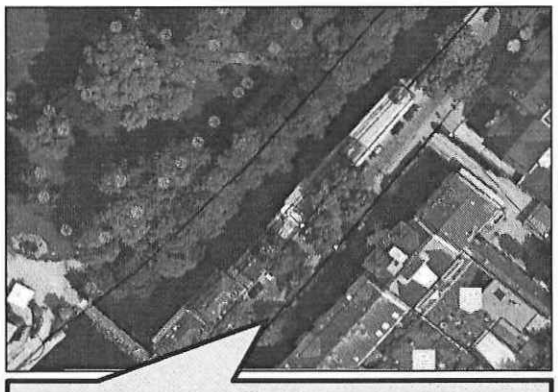

Kaiser-Wilhelm-Straße
Stellplätze: 65
Fläche: keine Angabe
Flur: 62
Flurstück: 071942-062-00094/004

Kirschsteinanlage
Stellplätze: 35 Stück
Fläche: 1282 m²
Flur: 74
Flurstück: 071942-077-00003/003

DIE KREUZNACHER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Poststraße
Stellplätze: 28
Fläche: 900 m²
Flur: 69
Flurstück: 071942-069-0096/002

Stadthaus
Stellplätze: 13
Fläche: keine Angabe
Flur: 69
Flurstück: 071942-069-00244/003

Schlossplatz
Stellplätze: 8
Fläche: 69 m²
Flur: 65
Flurstück: 071942-065-00245/005

Planiger Straße
Stellplätze: 9
Fläche:
Flur: 75
Flurstück: 071942-075-00024/048

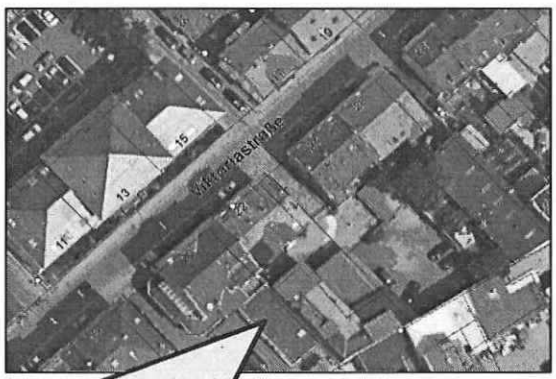

Viktoriastraße
Stellplätze: 14
Fläche: keine Angabe
Flur: 74
Flurstück: 071942-074-00169/001

DIE KREUZNACHER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Tarifzone 3

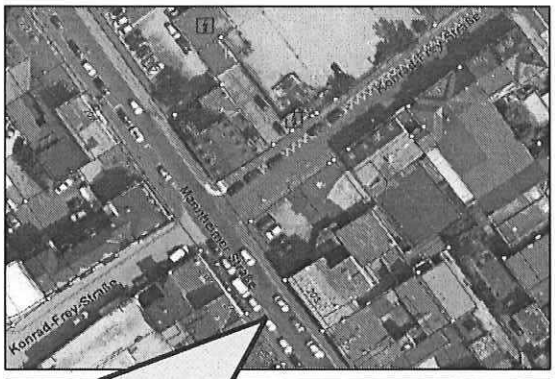

Obere Mannheimer Straße
Stellplätze: 12
Fläche: 115 m²
Flur: 55
Flurstück: 071942-055-00301/153

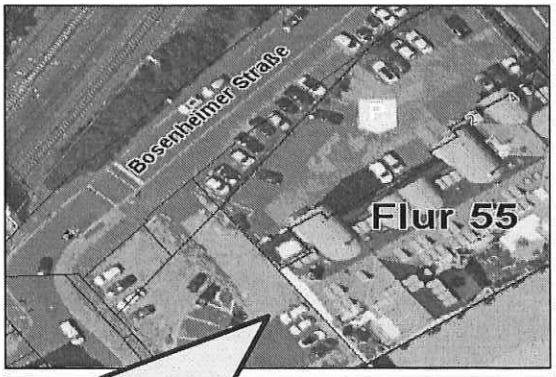

Bosenheimer Straße
Stellplätze: nicht erfasst
Fläche: keine Angabe
Flur: 55
Flurstück: 071942-055-00142/008

DIE KREUZNACHER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Sondertarife

Roßstraße
Stellplätze: 17
Fläche: 310 m²
Flur: 65
Flurstück: 071942-068-00131/001

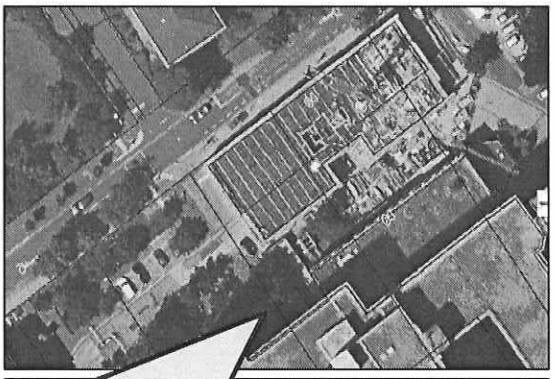

Ringstraße (Diakonie)
Stellplätze: 11
Fläche: keine Angabe
Flur: 58
Flurstück: 071942-058-00592/070

bisher	neu
§ 1 Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt: **1.** Zone A: Beinde, Bourger Platz, Diakonie, Dialysezentrum, Eiermarkt, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Poststraße, Schloßplatz, Schöffenstraße, Stadthaus, Viktoriastraße, Planiger Straße auf Tagtarif: Mo.-Fr. 08:00-20:00 Uhr, 30 min. 0,50 € Sa. 08:00-18:00 Uhr, 30 min. 0,50 € So. u. Feiertag 08:00-18:00 Uhr, 60 min. 0,50 € Die Abrechnung erfolgt wochentags in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten. **2.** Zone B: Obere Mannheimer Straße auf Tagtarif: Mo.-Fr. 08:00-20:00 Uhr, 60 min. 0,50 € Sa. 08:00-18.00 Uhr, 60 min. 0,50 € So. u. Feiertag 08:00-18:00 Uhr, 60 min. 0,50 €	**§ 1** (1) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt: Tarife: **1. Tarifzone 2:** Beinde, Bourger Platz, Dialysezentrum, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Planiger Straße, Poststraße, Schlossplatz, Stadthaus, Viktoriastraße Tagtarif: Mo.-Fr. 08:00-20:00 Uhr, 30 min. 0,50 € Sa. 08:00-18:00 Uhr, 30 min. 0,50 € So. u. Feiertag 08:00-18:00 Uhr, 60 min. 0,50 € Höchstbetrag an So. u. Feiertagen 08:00-18:00 Uhr, 2,00 € Kurzparkertaste 08:00-20:00 Uhr, 12 min. 0,20 € Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten.

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 Minuten.

3. Zone C: Roßstraße

Tag-/Nachttarif:	Mo.-So.	08:00-08:00 Uhr,
	30 min.	1,00 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab 1,00 € pro 30 Minuten.

Höchstparkdauer ist auf 30 min. begrenzt.

Ausnahme an den Markttagen dienstags und freitags.

2. Tarifzone 3:
Obere Mannheimer Straße, Bosenheimer Straße

Tagtarif:	Mo.-So. 60 min.	08:00-20:00 Uhr, 0,50 €
	Höchstbetrag an So. u. Feiertagen	08:00-20:00 Uhr, 2,00 €
	Kurzparkertaste 12 min.	08:00-20:00 Uhr, 0,20 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 min.

3. Sondertarife:
Ringstraße (Diakonie), Roßstraße

Tag-/Nachttarif:	Mo.-So. 30 min.	08:00-08:00 Uhr, 1,00 €
	Höchstparkdauer 30 min. Ausnahme Roßstraße an den Markttagen Dienstag und Freitag	08:00-08:00 Uhr,

(2) An Sonn- und Feiertagen wird auf allen Parkflächen mit Ausnahme der Parkflächen Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße die Tageshöchstgebühr auf 2,00 Euro festgelegt.

§ 2 Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 26.05.1993 in der Fassung vom 10.11.2005 außer Kraft.	**§ 2** Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des Kurzeitparkens zu 0,20 Euro pro 12 Minuten mittels Kurzparkertaste eingeführt. Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Obere Mannheimer Straße, Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße.
	§ 3 Auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Payment-App „Parken in Bad Kreuznach“ zur Verfügung gestellt.
	§ 4 Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des kostenfreien Parkens für maximal 2 Stunden, mittels Parkscheibe, für Elektroautos mit E-Kennzeichen eingeführt (an den Parkscheinautomaten ist ein grünes Hinweisschild angebracht). Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Ringstraße (Diakonie) und Roßstraße. Diese Regelung kann jederzeit vom Betreibenden zurückgenommen werden.
	§ 5 Diese Gebührenordnung tritt am 15.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2015 außer Kraft.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	10.08.2018	2018/254

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Stadrat	30.08.2018

Betreff

Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise der Sozialen Quotierung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat
beschließt die im Ausschuss diskutierte Vorgehensweise und die festgelegten Quotierungen.
Die festgelegten Quoten für die einzelnen Projekte werden dokumentiert.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	14

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung (S.1)

Die Stadt befasst sich seit geraumer Zeit mit dem Thema der Sozialen Quotierung zur Schaffung von mietpreisgebundenem Wohnungsbau für weite Bevölkerungsschichten. Parallel gibt es Planungen zu Wohnbauprojekten in verschiedenen Planungsständen. Aufgrund der Beratungen im Ausschuss am 12.06.2018 über die Höhe der Quotierung hat die Verwaltung einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Auf Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses sollen für alle bereits bestehenden sowie zukünftigen Projekte verbindliche Regelungen getroffen werden.

Aufgrund der verschiedenen Planungsstände und bereits erfolgter Planungen soll die Quote schrittweise angehoben werden. Bereits durch den Stadtrat beschlossene Quoten bleiben bestehen.

Projekte die bereits gestartet wurden, werden gestaffelt quotiert, so dass nach und nach der vom Stadtrat gewünschte Anteil an Sozialer Quotierung erreicht werden kann.

	Projekt	**1. Stand der Planung 2. Stand zur Quotierung**	**Vorschlag der Verwaltung zur Quotierung**	**Empfehlender Beschluss Ausschuss am 09.08.2018**
1	Bebauungsplan „Für den Bereich Soonblick – Salinenblick“ (Nr. 9/7, 3. Änderung)	1. Aufstellungsbeschluss ist gefasst 2. Beschluss Stadtrat über 15% Quotierung	Beibehaltung 15%	Beibehaltung 15%
2	Bebauungsplan „Korellengarten I, “ (Nr. 5/2, 3. Änderung)	1. Offenlage läuft bereits 2. Beschluss Stadtrat über 12,5% Quotierung	Beibehaltung 12,5%	Beibehaltung 12,5%
3	Bebauungsplan „Korellengarten I, “ (Nr. 5/2, 4. Änderung)	1. Frühzeitige Beteiligung läuft bereits 2. Beschluss Stadtrat 20% Quotierung	20% nach Beratung im Ausschuss am 12.06.2018 und Beschluss am 14.06.2018	Beibehaltung 20%
4	Bebauungsplan „Zwischen Salinenstraße und Schloßstraße“ (Nr.1a/19)	1. Aufstellungsbeschluss gefasst 2. Noch kein Beschluss zur Quotierung erfolgt	Neue Quotierung 15%	Quote 15%

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
10.08.2018		Kämmereiamt

	Projekt	1. Stand der Planung 2. Stand zur Quotierung	Vorschlag der Verwaltung zur Quotierung	Empfehlender Beschluss Ausschuss am 09.08.2018
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zwischen Nahe, Kurhausstraße und Dr.-Alfons-Gamp-Straße“ (Nr. 12/13)	1. Aufstellungsbeschluss ist gefasst 2. Bisher keine Regelung zur Quotierung	Neue Quotierung 20% (nach Beratung des Ausschusses am 12.06.2018 im Rahmen der Vorlage zum Bebauungsplanverfahren Korellengarten I (Nr. 5/2, 4. Änderung)	Quote 15%
6	Bebauungsplan „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ (Nr. 5/17)	1. Aufstellungsbeschluss gefasst 2. Beschluss Stadtrat über 25%	Siehe hierzu eigene Vorlage in gleicher Sitzung	Quote 15%
7	Plangebiet Einfamilienhäuser Hermannstraße	1. Vorplanungen laufen 2. Keine Vorgaben für soziale Quotierung vorgesehen		Keine Quotierung vorgesehen, jedoch soll im Gebiet eine Fläche für eine Kindertagesstätte festgesetzt werden.

Neue Wohnbau-Projekte

Für alle neu anlaufenden Projekte wird den Investoren eine Quote von **20%** sozialem Wohnungsbau mit Mietpreisbindung als Grundlage für die Planung mitgeteilt. Dies gilt für alle Projekte, für die Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden müssen. Projekte mit reinem Einfamilienhausbau sind hiervon nicht betroffen.

Zusätzlicher Beschluss des Ausschusses am 09.08.2018:

Bei zukünftigen Projekten kann die Quote von 20% gesenkt werden, wenn z.B. besondere städtebauliche oder soziale Qualitäten geschaffen werden (z.B. hoher Anteil an rollstuhlgerechten Wohnungen, Kindergarten). Diese Qualitäten müssen dem Ausschuss vorgestellt werden, so dass dieser über einen Verwaltungsvorschlag zur Reduzierung des Anteils an gefördertem Wohnraum beraten kann.

Dabei gelten:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Schaffung von sozialem Mietwohnraum gemäß dem Landeswohnraumfördergesetz (LWoFG RLP - vom 22.11.2013, rechtskräftig seit 01.01.2014), von der im Rahmen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplanten Wohnfläche **20 Prozent** im Standard und mit Mitteln des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nach dem o.g. Gesetz innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu errichten und zu belegen. Der geförderte Wohnraum erhält dabei eine Belegungsbindung.

Als geplante Wohnfläche gelten die gemäß Bebauungsplan ermöglichten Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Ansatz kann gemindert werden, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass rechtlich oder tatsächlich nur eine geringere Wohnfläche realisiert werden konnte und dies nicht vom Vorhabenträger zu vertreten war. Ebenso wird dieser Ansatz entsprechend erhöht, wenn baurechtlich mehr Wohnfläche beantragt und genehmigt wird.

Für die Unterschreitung des Anteils an festgesetzten im Standard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus hergestellten Wohnraums und/oder von dem Landeswohnraumfördergesetz abweichende Belegungsbindung, zahlt der Vorhabenträger an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 844€ je nicht hergestelltem Quadratmeter gebundenen Wohnraumes.

Eine abweichende Belegung gilt, ebenso wie eine abweichende Belegungsbindung, als nicht hergestellte Wohnfläche. Nach Abnahme entsteht im Zeitraum der Mietpreisbindung ein Anspruch der Stadt gegen den Vorhabenträger auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3,516€ pro Monat und Quadratmeter, wenn und soweit der Wohnraum nicht im Sinne des Vertrages belegt wird; alternativ hat die Stadt ein Belegungsrecht.

Zur Sicherung der aufgeführten Festlegungen zur Schaffung von sozialem Wohnraum durch den Vorhabenträger, wird vor Rechtskraft des Bebauungsplans auf seine Kosten zu Gunsten der Stadt Bad Kreuznach im Grundbuch eine befristete beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) eingetragen.

Dabei wird zu Lasten des Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) mit folgendem Inhalt in das Grundbuch eingetragen: Xx von xx Wohneinheiten (xx qm) dürfen auf die Dauer von 15 Jahren ab Bezugsfertigstellung nur von Personen genutzt werden, die vom Dienstbarkeitsberechtigten benannt werden.

Sollten die genannten %-Sätze aufgrund einer Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften erhöht oder gemindert werden, gelten diese entsprechend.

Diese Benennung gilt als erteilt für Personen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (LWoFG RLP) nicht bzw. bis maximal 60% überschreitet und die ihre Wohnberechtigung durch einen Wohnberechtigungsschein (§ 17 LWoFG) nachweisen. Sobald die Teilung nach WEG erfolgt ist, wird die Eintragung durch den Vorhabenträger auf die Grundbuchblätter der konkret betroffenen Wohneinheiten vorgenommen und vom Gesamtgrundstück gelöscht.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, sowie die Übertragung auf die konkreten Wohneinheiten ist der Stadt schriftlich unverzüglich mitzuteilen, so dass der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden kann.

Die Verpflichtung hinsichtlich des Wohnungsbesetzungsrechts ist außerdem für die Dauer der Bindung vom Vorhabenträger und eventuellen Rechtsnachfolgern in die Kaufverträge zur Veräußerung der vorgenannten Wohneinheiten aufzunehmen.

Splittung der Quote

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Teil oder auch den gesamten Anteil an Sozialem Wohnraum außerhalb des Plangebietes nachzuweisen, wenn dies aus städtebaulichen Gründen geboten oder sinnvoll ist. Städtebauliche Gründe können bspw. fehlende Infrastruktur in der Nachbarschaft sein (keine KITA/Schule/etc.).

Voraussetzung, ist das Eigentum an einem oder mehreren Grundstücken oder Gebäuden, auf dem/denen entweder entsprechende Wohngebäude parallel errichtet werden oder Bestandsgebäuden in dem/denen die erforderliche Wohnfläche vorhanden ist und ebenfalls über eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gesichert wird.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 09.08.2018 über die Vorlage diskutiert. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet, die Ergänzungen sind in der Vorlage eingearbeitet und als solche kenntlich gemacht.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	10.08.2018	2017/351

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Aufstellung Bebauungsplan „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell" (Nr. 5/17)
Quotierung für Sozialen Wohnungsbau mit Mietpreisbindung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt
die im Ausschuss diskutierte und festgelegte Quotierung für das Projekt.
Diese wird auf 15% festgelegt.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	15

Beratung

Beratungsergebnis						
[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Ist-Situation

Im Bereich zwischen Humperdinckstraße und Hohe Bell liegen Grundstücke der Stadt Bad Kreuznach.

Städtische Grundstücke

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich bereits Wohnbauflächen dar:

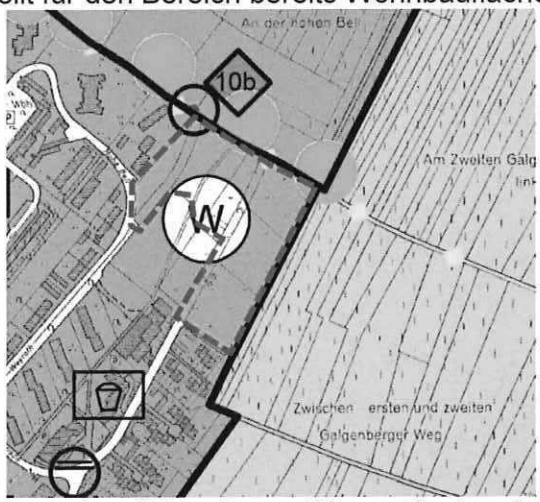

Auszug aus dem FNP mit ungefährem Planbereich (- - -)

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
10.08.2018		Kämmereiamt

Der Stadtrat hat am 25.01.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, um die Flächen zu überplanen. Dabei soll eine Mehrfamilienhausbebauung erfolgen und eine Quote von 25% sozialem Wohnraum geschaffen werden. In Zusammenhang mit der Erstellung der Wohnbebauung soll auch die Erschließung Richtung Neubaugebiet Weingärten 2. Bauabschnitt weiter geführt werden.

Die DBA Deutsche Bauwert AG hat Interesse die Grundstücke zu erwerben und Mehrfamilienhäuser zu errichten. Das bisher noch in Privatbesitz befindliche Grundstück möchte der Investor ebenfalls erwerben.

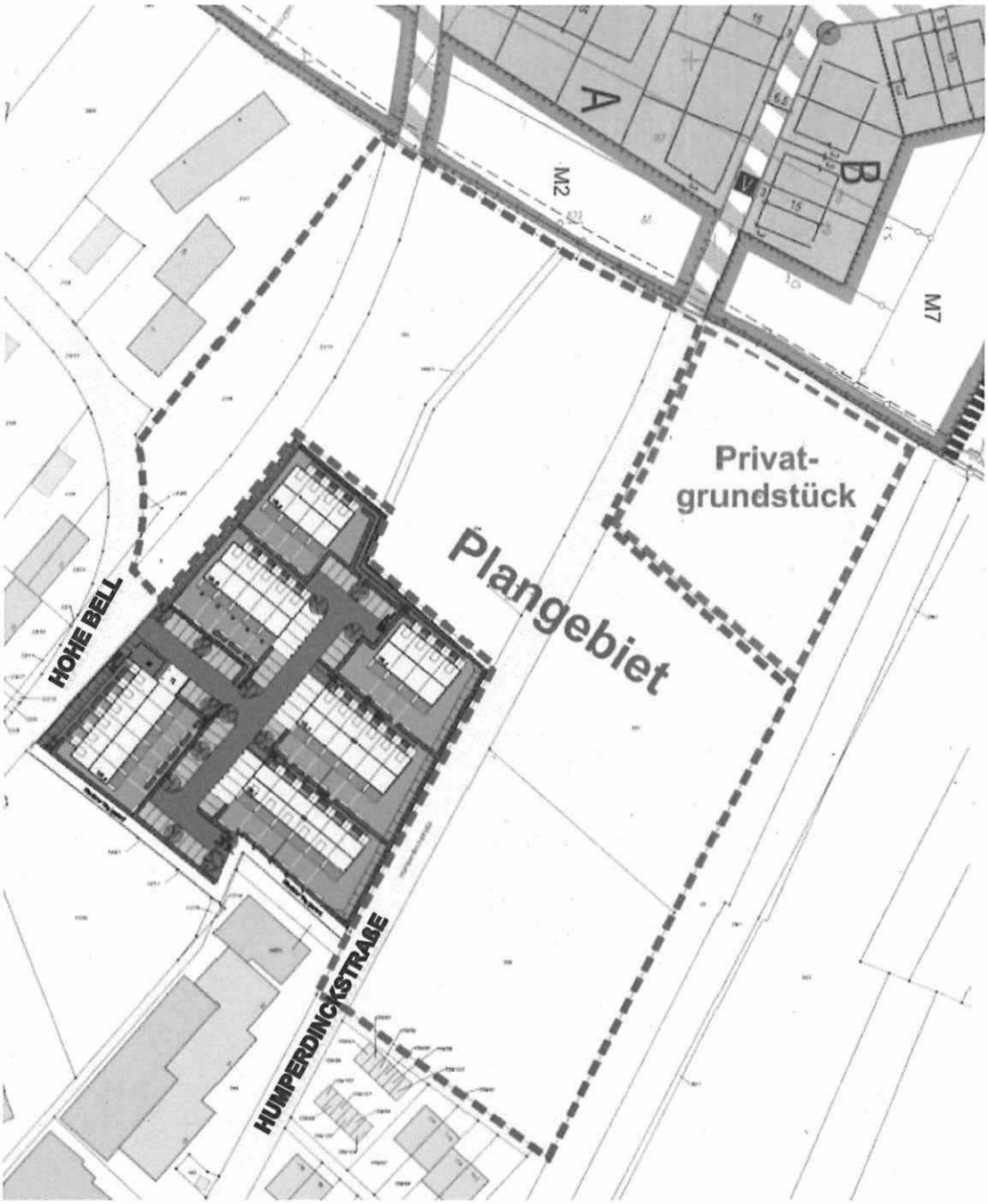

Nach Prüfung durch den Investor hat dieser der Stadt mitgeteilt, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Quote von 25% nicht darstellbar ist. Seine planerischen Vorstellungen hat er in einem Anschreiben dargelegt (siehe Anlage).

Vorschlag der Verwaltung
Die Verwaltung schlägt, unter Berücksichtigung des Grundsatzbeschlusses (Vorlage in gleicher Sitzung) vor, die vom Investor vorgeschlagene Quote anzunehmen. Ob das Gebäude für den sozialen Wohnraum 4 oder 5 Geschosse erhalten soll, kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch den Ausschuss und den Stadtrat noch entschieden werden. Damit würde die Quote dann zwischen 15% und 18% liegen.

Dem Vorschlag für die geförderten Wohnungen einen Stellplatzschlüssel von 1,0 anzunehmen, kann aus Verwaltungssicht gefolgt werden. Bereits im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29.10.2015 wird dargelegt, dass es möglich ist, die notwendigen Stellplätze auf einen Stellplatz je geförderter Wohnung zu beschränken.

Der Vorschlag des Investors eine GRZ II (für Gebäude mit Nebenanlagen) von 0,8 zuzulassen, ist aus Verwaltungssicht abzulehnen, da dies eine zu hohe Verdichtung am Stadtrand bedeuten würde. Eine Möglichkeit ist es jedoch, die Tiefgaragen nicht auf die GRZ anzurechnen, wenn diese mindestens eine Überdeckung von 60cm aufweisen und die GRZ II auf einen Wert von 0,6 zu deckeln.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat über die Vorlage am 09.08.208 beraten, über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlage
1. Absichtserklärung des Investors

DBA Deutsche Bauwert

DBA Deutsche Bauwert AG Pariser Ring 1 76532 Baden-Baden Germany

Stadt Bad Kreuznach
Stadtplanung
Frau Talke Herrmann & Herr Klaus Christ
Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach

T. +49 7221 1830300
F. +49 7221 1830329
birk@deutsche-bauwert.com

Baden-Baden, 24. Juli 2018

BV Bad Kreuznach, Humperdinckstraße
Kauf- und Realisierungsangebot

Sehr geehrte Frau Herrmann,
sehr geehrter Herr Christ,

unter Bezugnahme auf unsere bereits geführten Gespräche bzgl. dem möglichen neuen Bauvorhaben in der Humperdinckstraße, fassen wir den aktuellen Stand wie folgend zusammen:

1. Ausgehend vom den zugrunde liegenden Grundstücken der Stadt Bad Kreuznach (Gesamtgröße 16.945 qm) ergibt sich eine möglich Bebauung von rd. 16.000 qm Wohnfläche bzw. rund 240 - 260 Wohneinheiten. Da wir beabsichtigen, dass wir das Nachbargrundstück (Flurstück 156) mit einer Fläche von 3.866 qm ebenfalls erwerben und hierauf eine Wohnfläche von ca. 3.900 qm realisieren werden, ergibt sich eine Gesamtwohnfläche für alle Grundstücke von ca. 19.900 qm.
   Wir gehen davon aus, dass sich die Quote für den sozial geförderten Wohnungsbau immer auf alle Grundstücke bezieht.
   Momentan hat das Haus Nr. 3 gemäß der vorgelegten Planung eine Wohnfläche von ca. 3.700 qm mit einer Bebauung von 5 Vollgeschossen zzgl. Dachgeschoss.
   Dieses Haus würden wir komplett für den sozial geförderten Wohnungsbau vorsehen. Bezogen auf die Gesamtwohnfläche würde dies einer Quote für den sozial geförderten Wohnungsbau von 18 % entsprechen (bezogen auf die Grundstücke der Stadt Bad Kreuznach beträgt die Quote 23 %).

   In der Diskussion war bereits, ob das Haus 3 um ein Geschoss reduziert werden kann. Dann würde sich die Wohnfläche für den sozial geförderten Wohnungsbau im Haus 3 auf 2.800 qm Wohnfläche reduzieren, was einer Quote von ca. 15 % entspricht.

2. Grundsätzlich tendieren wir dazu bei den 6 anderen Gebäuden wieder viele 2-Zimmer-Wohneinheiten einzuplanen, die Nachfrage auf dem Mietmarkt nach diesen Einheiten ist sehr hoch.
   In den Penthouse-Geschossen würden wir dann 3- und 4-Zimmer-Wohneinheiten einplanen.

3. Die Stellplätze für den geförderten Wohnungsbau sollten größtenteils oberirdisch organisiert werden, möglichst mit einem niedrigen Stellplatzschlüssel, um die Mietkosten niedrig zu halten.

4. Für die restlichen Einheiten gehen wir davon aus, dass je 2-Zimmer-Wohneinheit ein Kfz-Stellplatz notwendig ist und bei den größeren Wohneinheiten dann 1,5 Kfz-Stellplätze. Die meisten Stellplätze werden in Tiefgaragen organisiert.

5. Zum Kaufvertrag:
   Bisher war der Kaufvertrag mit einer aufschiebenden Bedingung versehen (Rechtskraft B-Plan). Eine vorherige Zahlung des Kaufpreises ist unsererseits möglich, noch im Jahr 2018. Allerdings müssten wir eine Rückabwicklungsklausel für den Fall einbauen, dass kein B-Plan zustande kommt (z.B. mit Frist bis zum 31.12.2019).
   Käufer wird unsere 100 % Tochtergesellschaft, die DBA Deutsche Bauwert Objektgesellschaft Bad Kreuznach mbH.

6. Einen (kleinen) städtebaulichen Wettbewerb in Form einer Mehrfachbeauftragung werden wir einleiten, sobald wir von Ihnen das „go" haben.

7. Wir gehen von einer GRZ von 0,4 (ohne Nebenanlagen) und einer GFZ von 1,2 aus. Bei der „GRZ 2" gehen wir von einem Faktor von 0,8 max. aus, wegen den oberirdischen KFZ-Stellplätzen.

Grundsätzlich ist es schwierig die Konsequenzen der Forderung nach sozial geförderten Wohnungen bei derartigen Projekten zu berücksichtigen (aufgrund der niedrigen Mietansätze von unter 6 € / qm Wohnfläche bei identischen Baukosten). Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, die geförderten Wohnungen in einem Gebäude unterzubringen.

Bei deiner Mischung innerhalb eines Gebäudes von frei finanzierten und sozial geförderten Wohnungen sehen wir signifikante Marketingnachteile. Aus diesen Gründen ist eine höhere Quote von sozial geförderten Wohnungen nicht möglich, wir müssten dann leider Abstand von dem Projekt nehmen.

Wir würden uns freuen, ein weiteres Projekt gemeinsam mit der Stadt Bad Kreuznach zu realisieren und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Birk
Dipl.-Immobilienwirt | Vorstand

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	10.08.2018	18/255

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg	06.08.2018
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Stadtrat	30.08.2018

Betreff

Städtebauliche Erneuerung, Teilprogramm Stadtumbau, ISEK „Kernbereich Bad Münster"; Zustimmung zum Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem vorgestellten Entwurf zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 171b Abs. 3 BauGB i.V.m. § 137 BauGB und § 139 BauGB. Die Anregungen des Ortsbeirates Bad Münster am Stein-Ebernburg sollen noch vor der Trägerbeteiligung gemäß den Ausführungen der Verwaltung in das ISEK eingearbeitet werden.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	30.08.2018	16.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Bisheriger Verfahrensablauf:

Bewerbung zum Förderprogramm

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr vom 18.02.2016 hatte die Verwaltung am 19.02.2016 die Bewerbung zum Förderprogramm „Stadtumbau West" beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz eingereicht. Hierzu wurden im Vorfeld ein Bericht über den städtebaulichen Handlungsbedarf, die geplanten Maßnahmen sowie ein Vorschlag zum abgegrenzten Plangebiet durch die Verwaltung erarbeitet.

Stadtratsbeschluss zur vorbereitenden Untersuchung

Der Stadtrat hatte am 27.10.2016 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit oder erforderlicher städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB sowie die vorläufige Festlegung eines Untersuchungsgebietes beschlossen. Dieser Beschluss stand unter dem Vorbehalt und der Maßgabe eines positiven Bewilligungsbescheides seitens der zuständigen Bewilligungsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport).

Zusage des Ministeriums und vorbereitende Untersuchungen

Mit Datum vom 26.10.2016 erfolgte die Zusage des Ministeriums zum Förderantrag, sodass im nächsten Schritt die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 140 und 141 BauGB eingeleitet werden konnte. Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es unter anderem, grundlegende Untersuchungen (z. B. Ermittlung von Kenndaten zur sozio-ökonomischen und demographischen Entwicklung) durchzuführen, die Ziele und Zwecke der Sanierung zu bestimmen und zu erörtern und entsprechende städtebauliche Planungen vorzubereiten.

Bekanntmachung des vorläufigen Untersuchungsgebietes und Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen

Der Beschluss zur Bekanntmachung des vorläufigen Untersuchungsgebietes erfolgte am 15.12.2016 durch den Stadtrat. Das vorläufige Untersuchungsgebiet sowie der Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen wurden am 17.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Auftragsvergabe zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planungsleistung zur Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde im März 2017 deutschlandweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt das Planungsbüro Firu mbH aus Kaiserslautern.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits am 08.02.2017 fand eine Auftaktveranstaltung zur allgemeinen Information sowie zur Be-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
10.08.2018 Eli		Kämmereiamt

teiligung in Form einer Stärken-Schwächen-Abfrage statt. Nachdem das im Juni 2017 beauftragte Planungsbüro die Arbeit aufgenommen hatte, fand am 25.09.2017 ein Bürgerworkshop, am 27.09.2017 ein Familienworkshop und am 03.11.2017 eine Stadtsafari mit einer Grundschulklasse aus Bad Münster am Stein-Ebernburg statt. Zusätzlich wurde eine Befragung an der Realschule Plus am Rotenfels durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden in das ISEK eingearbeitet.

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Die Information über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme erfolgte bereits im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr (November 2017) und im Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg (Februar 2018). Die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden dem Ausschuss in der Sitzung am 12.06.2018 und auch in der Sitzung des Ortsbeirates Bad Münster am Stein-Ebernburg am 06.08.2018 vorgestellt.

Das ISEK formuliert fünf verschiedene Handlungsschwerpunkte mit jeweils zugeordneten Entwicklungszielen. Die Handlungsschwerpunkte mit Entwicklungszielen sind in Anlage 1 dargestellt. Der Entwurf des ISEKS wurde den Mitgliedern des Ausschusses in der Juni-Sitzung und den Mitgliedern des Ortsbeirates mit ebenfalls im Juni 2018 vorab zur Verfügung gestellt.

Abgrenzung des Fördergebietes

Nach der Untersuchung möglicher Erweiterungen des Plangebietes soll das vorläufige Untersuchungsgebiet um die Grünflächen/ den Platzbereich am nördlichen Kapitän-Lorenz-Ufer/ Nahestraße ergänzt werden. Durch diese Ergänzung kann eine einheitliche Aufwertung und zusammenhängende Gestaltung des Kapitän-Lorenz-Ufers erfolgen.

Der Kunapark in der Gemarkung Ebernburg soll nicht in das Fördergebiet aufgenommen werden. Auch wenn die Fläche des Kunaparks als untergenutzt angesehen werden kann, so bildet sie aufgrund der Trennung durch die Nahe keine räumliche Einheit mit dem Kurpark in Bad Münster am Stein. Des Weiteren bestehen hier keine groben Gestaltungmängel, so dass in Anbetracht des zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens eine Aufnahme in das Fördergebiet nicht empfohlen wird.

Die Wohnbau- bzw. Kurgebietsfläche nordwestlich der Kurhausstraße bis zur Berliner Straße soll ebenfalls nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden. Gemäß Bestandsanalyse befinden sich die in dem Bereich überwiegend vorhandenen Wohngebäude in einem guten Zustand. Für die leer stehenden Grundstücke des ehemaligen Kurhotels an der Kurhausstraße und der ehemaligen LVA-Klinik wurden bereits die Bebauungspläne geändert, so dass eine Nachnutzung der privaten Grundstücke erfolgen kann. Für beide Grundstücke bestehen bereits konkrete Bauabsichten gem. Bebauungsplan. Des Weiteren wurde auch der Bebauungsplan für eine Erweiterung der Geriatrischen Fachklinik erarbeitet, so dass diese auch eine Aufwertung erfährt. Auch wenn die Rheingrafenstraße, insbesondere nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf den Flächen der Geriatrie und der LVA einer Sanierung bedarf, so wird diese mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht mit ins Fördergebiet aufgenommen. Eine Sanierung der Straße, welche sich über Anliegerbeiträge mitfinanziert, kann auch bei Bedarf unabhängig vom Stadtumbau, jedoch abgestimmt auf das Straßenbild der Kurhausstraße, durchgeführt werden.

Der Wanderweg zur Gans soll ebenfalls nicht in das Fördergebiet aufgenommen werden. Zum einen entspricht die Errichtung bzw. Sanierung eines Wanderwegs nicht der Förderkulisse des

Stadtumbaus und zum anderen können hierfür andere Fördermittel, wie z.B. aus dem LEADER-Projekt beantragt werden.

Der Vorschlag zur Abgrenzung des Fördergebietes „Stadtumbau Kernbereich Bad Münster" ist in Anlage 2 dargestellt.

Anregungen des Ortsbeirates Bad Münster am Stein Ebernburg vom 06.08.2018

Der Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg empfiehlt dem Stadtrat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unter folgenden Änderungen zu beschließen:

1. *Prioritäten sollen der Ausbau Kurpark I, die Saline Ost und das Hallenbewegungsbad haben.*
2. *Der Spielplatz Kapitän-Lorenz-Ufer soll als Impulsmaßnahme dienen.*
3. *Die Stadtverwaltung soll eine Prioritätenliste vorlegen. Der Ortsbeirat soll darüber abstimmen und eine Empfehlung abgeben.*
4. *Keine weitere Wohnbebauung im Kurgebiet.*
5. *Nach Anhörung der Träger öffentliche Belange soll der Ortsbeirat noch einmal beraten.*
6. *Es soll kein Pflanzirrgarten in Miniatur geben.*
7. *Es soll keine 12 Meter hohe Hecke gepflanzt werden.*
8. *Kein Insektenhotel auf dem Sonnendeck.*
9. *Es sollen keine Nutzungskonflikte im Kurpark II zugelassen werden.*
10. *Wünschenswert wäre eine Nutzung - etwa als Hotel - in der ehemaligen Paracelsus Klinik.*

Zu 1: Der vorliegende Entwurf zum ISEK sieht für die Maßnahme 5.4 „Aufwertung Kurpark I" eine kurz- bis mittelfristige Projektdurchführung vor. Die Saline Ost fällt unter den Maßnahmenvorschlag Nr. 5.7 „Herstellung einer Raumkante. Hier sieht der Entwurf kurzfristig eine Zwischennutzung und ein Wettbewerbsverfahren, so genannter Pitch, vor. Über das Wettbewerbsverfahren sollen Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros Ideen zur Gestaltung der Ersatzfreiraumkante einreichen. Auf deren Grundlage soll dann die Ersatzfreiraumkante gestaltet werden. Auch das Hallenbewegungsbad soll entsprechend dem ISEK-Entwurf, Maßnahme 5.11 „Erkundung Soleleitung und Rückbau nicht mehr benötigter Kurinfrastruktur" kurzfristig zurückgebaut werden.

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, soll der Anregung gefolgt werden und diesen Maßnahmen eine Priorität vor den anderen Maßnahmen eingeräumt werden. Hierbei sind jedoch auch Abhängigkeiten zu berücksichtigen. So kann z.B. das Hallenbewegungsbad nicht zurückgebaut werden, bevor der Ersatzstandort für die Trafostation abschließend geklärt ist.

Zu 2.: Auch für den Spielplatz am Kapitän-Lorenz-Ufer sieht der ISEK-Entwurf eine kurzfristig Umsetzung vor. Die Verwaltung teilt die Ansicht des Ortsbeirates, dass diese Maßnahme (Nr. 5.15 „Aufwertung Grünfläche am Naheradweg") als Impulsmaßnahme möglichst zeitnah umgesetzt werden soll. Auch hier ist die Umsetzung abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Zu. 3: Die Verwaltung wird dem Ortsbeirat, dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und dem Stadtrat eine Prioritätenliste vorlegen. Diese soll Bestandteil des zu beschließenden ISEK sein.

Zu. 4.: Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt. Die beispielhafte Nennung der Wohnbebauung in der Maßnahme 5.9 „Alternative Nutzung Bereich Schwimmbad/ Minigolfanlage" wird gestrichen.

Zu 5.: Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange wird das ISEK mit eingearbeiteten Änderungsvorschlägen und Prioritätenliste zunächst dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und anschließend dem Ortsbeirat vorgestellt, damit dieser darüber beraten kann und dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung geben kann.

Zu 6.: Die vorgeschlagene Maßnahme Nr. 5.8 "Zwischennutzung Freifläche ehemaliges Hallenbewegungsbad wird auf eine Bestuhlung reduziert. Der vorgeschlagene Irrgarten entfällt.

Zu 7.: Die Hecke als Ersatzfreiraumkante ist eine Vorgabe der ADD. Es soll jedoch ein Wettbewerb zur Gestaltung der Ersatzfreiraumkante (vgl. Stellungnahme zu 1.) durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen Ideen für eine Ersatzfreiraumkante gesammelt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Kosten der Ersatzfreiraumkante die der Hecke (inkl. Bodenaustausch, Rückbau des Sockels und Ersatzlagerflächen) nicht übersteigt. Über die Alternative zur Hecke werden die politischen Gremien nach Durchführung des Wettbewerbs beraten.

Zu 8: Der Vorschlag eines Insektenhotels auf dem als Zwischennutzung geplanten Sonnendecks auf dem Sockel der Saline Ost wird entfallen.

Zu 9.: Die konkrete Planung des Kurparks II erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Beschluss des ISEKs. Die hier aufgeführten Nutzungen stellen Beispiele dar, welche in der weiteren Planung unter Beteiligung der politischen Gremien und Bürger zu konkretisieren sind. Nutzungskonflikte sollen auch aus Sicht der Verwaltung nicht geschaffen werden.

Zu 10.: Das Gelände der Paracelsus-Klinik befindet sich nicht im Eigentum der Stadt. Bei einem Verkauf der Fläche kann nach dem rechtmäßigen Bebauungsplan nur eine kurklinische Einrichtung zugelassen werden. Sollte das Gelände verkauft werden, so liegt es bei den politischen Gremien über eine anderweitige Nutzung im Rahmen einer Bauleitplanung zu entscheiden.

Weitere Vorgehensweise:

Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Nach Vorstellung des Entwurfs zum ISEK soll gem. § 171b Abs. 3 BauGB nach § 137 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach §139 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 1-4 und 6 BauGB durchgeführt werden. Hierzu sollen bei einem Erörterungstermin die Inhalte des ISEKs der Öffentlichkeit nach ortsüblicher Bekanntmachung vorgestellt werden. Des Weiteren soll der Entwurf einen Monat lang öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt werden. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und der Abwägung zugeführt. Nach erfolgter Zustimmung durch den Stadtrat wird das ISEK der ADD zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt.

Beschluss des ISEKs

Nach erfolgter Abstimmung mit der ADD wird das ISEK dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und dem Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg vorgelegt, bevor es durch den Stadtrat beschlossen wird.

Anlagen:
1. Handlungsfelder und Entwicklungsziele
2. Abgrenzungsvorschlag des Fördergebietes
3. Entwurf ISEK

Handlungsschwerpunkte im Stadtumbaugebiet

Auf der Grundlage der Strategie und den Ergebnissen aus den Bestandsanalysebetrachtungen für das Stadtumbaugebiet sowie vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zeitlicher und inhaltlicher Prioritäten wurden folgende Handlungsschwerpunkte identifiziert. Dabei kann zwischen thematischen und räumlichen Handlungsschwerpunkten unterschieden werden.

Thematische Handlungsschwerpunkte:

- **Handlungsschwerpunkt 1:** Gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes
- **Handlungsschwerpunkt 2:** Aufwertung von Straßen
- **Handlungsschwerpunkt 3:** Aufwertung des Immobilienbestandes
- **Handlungsschwerpunkt 4:** Etablierung von Folgenutzungsmöglichkeiten
- **Handlungsschwerpunkt 5:** Rückbau nicht mehr benötigter Kurinfrastruktur

Räumliche Handlungsschwerpunkte:

- Goetheplatz
- Kurpark
- Kurpark II
- Gradierwerk Ost
- Ehemaliges Hallenbewegungsbad und Freifläche
- Wegeachse Goetheplatz – Promenade zur Nahe
- Kurmittelhaus
- Kapitän-Lorenz-Ufer
- Kurhausstraße
- Fährhaus / Huttental
- Grünfläche am Naheradweg
- Straße Salinenhof
- Freibad
- Minigolfanlage

Handlungsschwerpunkt 1: Gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes	
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET	**RÄUMLICHE ZUORDNUNG**
▪ Attraktiveren des Kapitän-Lorenz-Ufers als Promenade ▪ Herstellung der Barrierefreiheit im Untersuchungsgebiet ▪ Neugestaltung Kurpark II ▪ Gestalterische Aufwertung des Goetheplatzes als Eingangsbereich des Kurgebietes ▪ Gestalterische Aufwertung des Kurpark I ▪ Etablierung einer Zwischennutzung auf der Freifläche des ehemaligen Hallenbewegungsbades ▪ Gestalterische Aufwertung des Huttentals ▪ Gestalterische Aufwertung der Grünfläche am Naheradweg ▪ Gestalterische Aufwertung Straße Salinenhof	▪ Kapitän-Lorenz-Ufer ▪ Kurpark II ▪ Goetheplatz ▪ Kurpark ▪ Ehemaliges Hallenbewegungsbad und Freifläche ▪ Kurhausstraße ▪ Huttental ▪ Grünfläche am Naheradweg ▪ Straße Salinenhof

Handlungsschwerpunkt 2: Aufwertung von Straßen	
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET	**RÄUMLICHE ZUORDNUNG**
▪ Aufwertung des Kapitän-Lorenz-Ufers als shared-space ▪ Aufwertung der Kurhausstraße als attraktive Fußgängerzone ▪ Aufwertung der Straße Salinenhof als verkehrsberuhigter Bereich	▪ Kapitän-Lorenz-Ufer ▪ Kurhausstraße ▪ Straße Salinenhof ▪ Nahestraße

Handlungsschwerpunkt 3: Aufwertung des Immobilienbestandes	
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET	**RÄUMLICHE ZUORDNUNG**
▪ Investoren/Käufersuche für das Kurmittelhaus ▪ Sanierung Kurmittelhaus ▪ Sanierung privater Bausubstanz	▪ Kurmittelhaus ▪ Kapitän-Lorenz-Ufer ▪ Naheradweg

Handlungsschwerpunkt 4: Etablierung von Folgenutzungsmöglichkeiten	
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET	**RÄUMLICHE ZUORDNUNG**
▪ Etablierung von Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Kurnutzung und für andere Zielgruppen im Kurpark II ▪ Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzungsfindung für das Kurmittelhaus ▪ Zwischennutzung für die Freifläche des ehemaligen Hallenbewegungsbades ▪ Ideenentwicklung für eine möglicherweise notwendige Folgenutzung im Bereich Freibad / Minigolfanlage ▪ Durchführung eines „Pitch" und Schaffung einer Ersatzfreiraumkante	▪ Kurpark II ▪ Kurmittelhaus ▪ Freifläche ehem. Hallenbewegungsbad ▪ Freibad ▪ Minigolfanlage ▪ Gradierwerk Ost
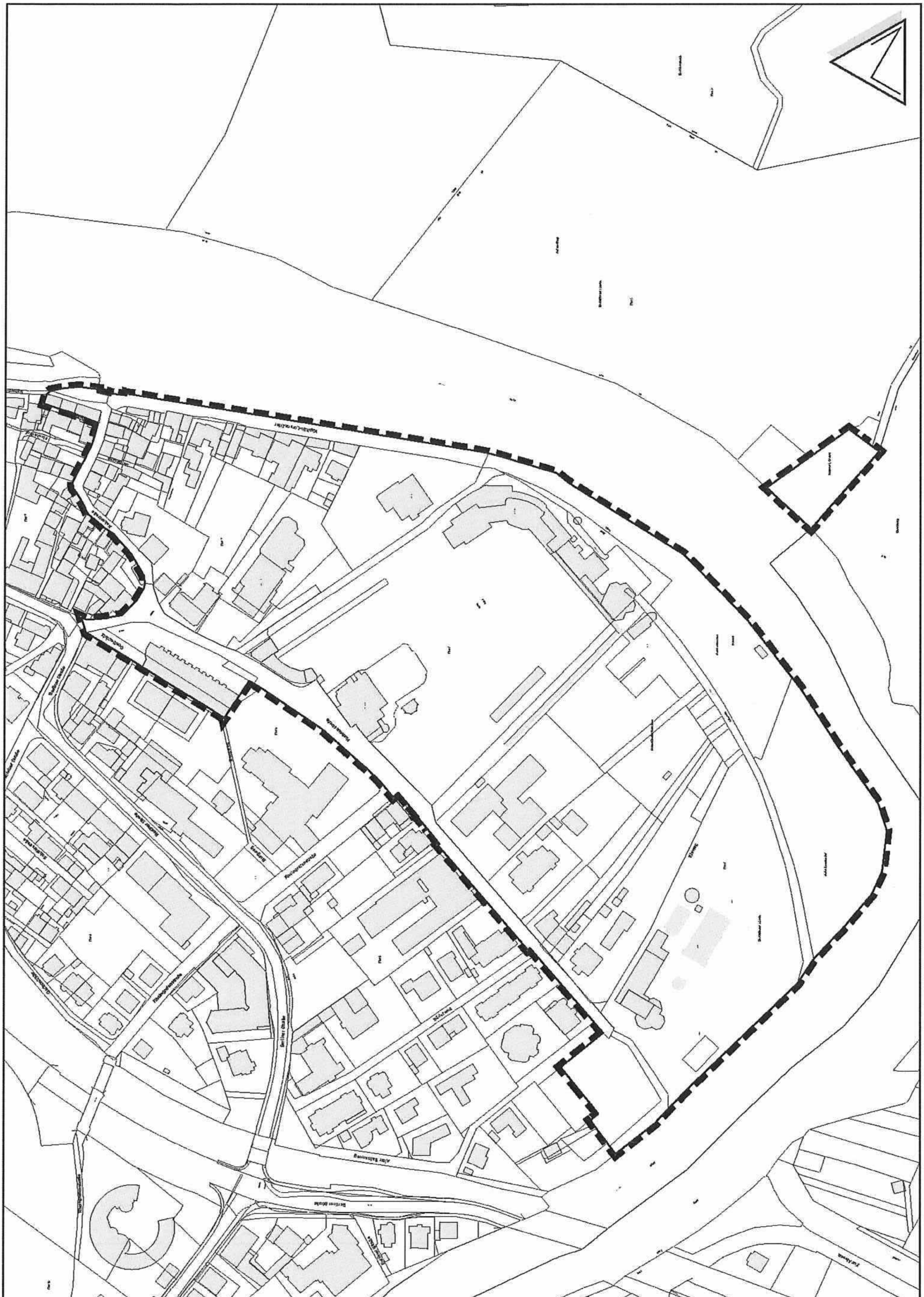
Handlungsschwerpunkt 5: Rückbau nicht mehr benötigter Kurinfrastruktur	
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS STADTUMBAUGEBIET	**RÄUMLICHE ZUORDNUNG**
▪ Rückbau von nicht mehr benötigten Kuranlagen im Kurpark II ▪ Rückbau Hallenbewegungsbad ▪ Erkundung der Soleleitungen ▪ Rückbau Gradierwerk Ost ▪ Rückbau nicht mehr benötigter Soleleitungen und zugehöriger Infrastruktur	▪ Vollständiges Kurgebiet